



Landkreis Lüneburg  
FachDienst bauen

Auf dem Michaeliskloster 8  
21335 Lüneburg  
Info-Line: 04131/26-1026  
Fax: 04131/26-1712  
[www.lueneburg.de](http://www.lueneburg.de)  
[bauen@landkreis.lueneburg.de](mailto:bauen@landkreis.lueneburg.de)  
Aufgestellt: U. Opalka und H. Suder-Sommer  
Stand: Januar 2013

Information zu Kleinwindkraftanlagen

## Allgemeine Information zu Kleinwindkraftanlagen

Der Landkreis Lüneburg ist bestrebt, 100%-Erneuerbare-Energie-Region zu werden und unterstützt damit die beschlossene Energiewende. Nicht nur Verwaltung und Unternehmen sind aufgefordert aktiv mitzuwirken, sondern jeder Einzelne.

Die Leitstudie der Leuphana Universität hat aufgezeigt, dass für den Mix der erneuerbaren Energien im Landkreis Lüneburg ein großes Potential für Strom aus Windkraft besteht. Neben der Errichtung von Solarthermie-, Photovoltaik- und Geothermieanlagen birgt daher die Errichtung von Windkraftanlagen gute Möglichkeiten zur Stromgewinnung. Mit dem Bau von Kleinwindkraftanlagen kann zusätzlich jeder Einzelne einen Beitrag für eine positive Energiebilanz leisten.

Windkraftanlagen werden üblicherweise im Außenbereich errichtet. Die meisten Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg schließen durch Vorrangflächen für Windenergie, die sie in ihren Flächennutzungsplänen darstellen, die Errichtung von Anlagen an anderer Stelle aus.

In letzter Zeit entstand aufgrund einiger Einzelanfragen der Wunsch, Kleinwindkraftanlagen auch außerhalb dieser Vorrangflächen zuzulassen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die freie Landschaft nicht mit einer Vielzahl an Kleinwindkraftanlagen vollgestellt wird. Deshalb hat der Landkreis Lüneburg mit den Gemeinden und Samtgemeinden ein Konzept erarbeitet, das die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung bestimmter Kleinwindkraftanlagen festlegt.

Jetzt können Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 25 m im Außenbereich außerhalb von Vorrangflächen zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kleinwindkraftanlage wird in räumlicher Nähe zu einer genehmigten Bebauung, die im Außenbereich liegt, errichtet,
2. die Kleinwindkraftanlage dient überwiegend der Selbstversorgung dieser Bebauung bzw. ihrer Nutzung **und**
3. die Kleinwindkraftanlage ist dieser Bebauung - auch bezogen auf die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild - untergeordnet.

Die Frage, ob eine Unterordnung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Diese Voraussetzung dürfte jedenfalls dann nicht erfüllt sein, wenn die vorhandene Bebauung, zu der eine Unterordnung zu prüfen ist, keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat, insgesamt keine Vorbelastung vorliegt und die Kleinwindkraftanlage erstmals das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigt.

Mit der hier vorgestellten Vorgehensweise wird der grundlegende entgegenstehende öffentliche Belang (Vorrangfläche mit Ausschlusswirkung) ausgeräumt. Alle übrigen öffentlichen (und privaten) Belange sind im Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall weiterhin zu prüfen.

Wenn Sie sich über Einzelheiten informieren oder beraten lassen möchten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Bauen zur Verfügung.

